

Die Staaten der übrigen Fürsten, welche keine Erben zurücke lassen, sollen mit den Ländern des ihnen zunächst gelegenen Churfürsten, die mit ihnen im nämlichen Krayse liegen, vereinigt werden. —

- 10) Es wird ein höchstes Reichsgericht errichtet, dessen Glieder durch den Reichstag ernannt werden, welches über die Streitigkeiten, welche zwischen den Reichsständen entstehen, entscheidet.
- 11) Die Unterthanen der Stände, welche das Recht de non appellando nicht genießen, können an das höchste Reichsgericht appelliren.

Zusaß.

- 1) Sollte man dem Könige von England seine Besitzungen in Deutschland nicht absprechen wollen, so könnte man ihm die dem Herzog von Braunschweig; Wolfenbüttel zugestandene Länder im Westphälischen Krayse, den Hafen und die Stadt Emden in Ostfrießland ausgenommen, der zum Freyhafen erklärt würde, einräumen, und der Herzog von Braunschweigs Wolfenbüttel behielte dann seine dermaligen Besitzungen, so wie der König von Preussen